



---

<b>Aktenzeichen</b> 2/21	<b>Datum</b> 30.05.2022		
-----------------------------	----------------------------	--	--

---

<b>Abteilung/Sachgebiet</b> Sachgebiet 21	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Märte		
--	-------------------------------------	--	--

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	29.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	11.10.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2022	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Schulsozialarbeit Berufsfachschule;  
Antrag auf Einrichtung einer Teilzeitstelle Schulsozialarbeit an der  
Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten  
Garmisch-Partenkirchen**

Anlagen:  
Bedarfsanalyse

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird die Einrichtung einer Teilzeitstelle (4 Std./wö.) Schulsozialarbeit an der Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten Garmisch-Partenkirchen beschlossen.

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Sozialarbeit an Schulen als Dienst an benachteiligten Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Säule der präventiven Arbeit. Von staatlicher Seite werden jedoch nur Schulen mit besonderen sozialen Belastungsfaktoren (i.d.R. Mittelschulen, in Ausnahmefällen auch Grundschulen) im Rahmen des JaS-Konzeptes gefördert. Schulsozialarbeit an der Berufsfachschule kann demzufolge nur ohne Fördermittel der Regierung eingerichtet werden.

2018 wurde an der Staatlichen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen eine JaS-Stelle geschaffen, 2019 Schulsozialarbeit an der Wirtschaftsschule. Der Bedarf für sozialpädagogische Unterstützung an der Berufsfachschule ist analog gegeben.

Die Schulleiterin des Beruflichen Schulzentrums, Frau Lohmüller, beantragte deshalb mit Schreiben vom 23.03.2022 die Einrichtung einer Teilzeitstelle Schulsozialarbeit für die Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten.

### **II. Sach- und Rechtslage**

Die Jugend-/Sozialarbeit an Schulen ist ein Dienst nach den §§ 11 und 13a SGB VIII und gehört damit zur Pflichtaufgabe des Landkreises. Allerdings handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ ohne Rechtsanspruch im Einzelfall, so dass für die Erfüllung der Aufgabe von einem gewissen Ermessensspielraum ausgegangen werden kann.

Die Anstellung soll frühestens zum 01.09.2022 erfolgen. Für eine zusätzliche Teilzeitstelle müssten damit entsprechend der durch den Kreistagsbeschluss festgelegten Finanzierung maximal ca. € 7.000,-- aus Landkreismitteln zur Verfügung gestellt werden, die durch den Deckungsring im Rahmen des Haushaltsentwurfs für den Unterabschnitt „Jugendsozialarbeit“ zur Verfügung stehen.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Im Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.04.2008 wurde die Verwaltung ermächtigt, generell zukünftig eingehende Anträge auf Einrichtung und staatliche Förderung eines Jugendsozialarbeiters an Schulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen umzusetzen.

Im Beschluss des JHA vom 27.11.2013 wurde festgelegt, dass der Ausschuss den Ausbau der Sozialarbeit an Schulen nicht mehr generell befürwortet, sondern dass er bzgl. jeder neuen Stelle anzuhören ist.

Stellen im Rahmen von Schulsozialarbeit werden nicht durch die Regierung von Oberbayern gefördert, sondern müssen ausschließlich über Landkreismittel finanziert werden. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses geht deshalb als Beschlussvorlage zusätzlich an Kreisausschuss und Kreistag.

#### Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) ca. € 3.000,--	Jährliche Folgekosten/-lasten: ca. € 8.000,-	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse): --		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			